Effektenlombard.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Albrecht Rietzsch

Referendar und bacc. iur. in Leipzig.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Lombard und Effekten 3

Zweiter Abschnitt.

§ 3. Zweck der Lombardierung 5
§ 4. Der Gegenstand des Effektenlombardgeschäfts 6

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung des Pfandrechts.

§ 5. Allgemeines 8
§ 6. Lombardierung von Inhaberpapieren 10
§ 7. Lombardierung von Orderpapieren 12
§ 8. Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbs 15

Vierter Abschnitt.

Der Inhalt des Pfandrechts.

§ 9. Haftung des Pfands für die Forderung 21
§ 10. Nutzpfand bei Effektenlombard 23
§ 11. Folgen der Wertminderung der lombardierten Effekten 25
§ 12. Pflichten des Bankiers bei Aufbewahrung lombardierter Effekten . 27

Fünfter Abschnitt.

Untergang des Pfandrechts.

§ 13. Dauer der Verpfändung 37
§ 14. Der Pfandverkauf 40
§ 15. Wirkungen des rechtmäßigen und des nichtrechtmäßigen Pfandverkaufs 45

Sechster Abschnitt.

§ 16. Das uneigentliche Lombardgeschäft 48
§ 17. Konkursrecht und Lombardgeschäft 51

Literaturverzeichnis.

Adler, Paul, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. Berlin 1905.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. 1. Aufl. 1898, 2. Aufl. 1903.

Cohn in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. 3. 1885.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 3: Sachenrecht. 1908.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. 1904.

Frankenburger, Das Handelsgesetzbuch.

Friedberg, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. 1908.

Gareis, Das Handelsrecht. 1903.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. 1905.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 1902.

Jakobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. 1901.

Kautsch, Bank- und Börsenwesen. 2 Bde.

Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 1905.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Lusensky, Das Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896. 2. Aufl. 1905.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 1907.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 3. 1888—1896.

Obst, Kapitalanlage und Wertpapiere. 6. Aufl. Leipzig 1902.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. Bd. 3. 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3: Sachenrecht. 1899.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Von Mugdan und Falkmann.

Riesser, Das Bankdepotgesetz. 2. Aufl. 1906.

Saling, Börsenpapiere. Bd. 1: Allgemeiner Teil. 12. Aufl. 1909.

Schey, Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Wien 1895.

Schey, Das Bankdepotgesetz. In Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen 5. Jahrg. 1896 Heft 3. (zit.: Schey-Holdheim.)

Schmalenbach, Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Diss. 1907.

Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. 1. 1896.

Schreiber, Das Lombardgeschäft. Diss. 1909.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.

Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte. 1899.

Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Degenkolb. 1905.

Spruchsammlung der Deutschen Juristenzeitung 10. Jahrg. 1905.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1907.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Bd. 3. 1903.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 9. Legislaturperiode 4. Session 1895—1897. 1. Anlagenbd. 1896.

Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 10. Aufl. 1905.

Vogel, Der Bankier als Verwahrer von Wertpapieren nach geltendem Recht. Diss. Borna-Leipzig 1904.

Warschauer, Die banktechnische Ausbildung der Juristen.

Wenzel, Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren. 1906.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Einleitung.

Die modernen Verkehrsverhältnisse in Verbindung mit einer stets wachsenden Bedeutung des beweglichen Kapitals haben unser Bankwesen rasch zu einer kaum geahnten Höhe der Entwicklung geführt. Infolge der Erweiterung des Geschäftskreises der Banken ist im Laufe der Zeit eine weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der Banken eingetreten. So finden wir heute Hypothekenbanken, Notenbanken, Lombardbanken u. a. m.

Vor allem die Lombardgeschäfte, deren Vorkommen, wenngleich in anderen Erscheinungsformen als heute, sich für sehr frühe Zeiten feststellen läßt,[1]) sind ein wesentlicher Faktor in den Aktivgeschäften der Banken geworden. Sie bestehen in der Beleihung von Faustpfändern, besonders solchen von höherem spezifischen Wert, von fremden Münzen, Edelmetallbarren **(Edelmetalllombard)**, von Kaufmannswaren, Fabrikaten, einzelnen Agrarprodukten, die nach Art und Menge Gegenstand des Großhandels sein können **(Warenlombard)**, und neuerdings vornehmlich in der Beleihung von Wertpapieren **(Effektenlombard)**.[2])

---

[1]) Cohn S. 987.

[2]) Schönberg S. 459.

Vom Banklombard muß scharf das Pfandleihgeschäft geschieden werden. Das gewerbsmäßige Leihen von Geld gegen Faustpfand kann nur dann als Lombardgeschäft im technischen Sinne des Bankiergewerbes aufgefaßt werden, wenn Pfänder der oben aufgeführten Art als Sicherheit gegeben werden. Wenn Banken hin und wieder Darlehen gegen Verpfändung von Schmuck und anderen Kostbarkeiten gewähren, so unterstehen sie insoweit trotz ihrer Bankiereigenschaft den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten[3]) (Art. 94 EG. z. BGB.).

Die Geschäfte, in denen sich der Verkehr einer Bank abwickelt, sind nach der doppelten Rechtsstellung der Bank als Gläubigerin oder als Schuldnerin entweder Aktiv- oder Passivgeschäfte. Die ersteren dienen der Gewährung von Kredit an das Publikum, die letzteren bezwecken, der Bank selbst Kredit zu verschaffen. Die Lombardgeschäfte gehören, wie schon eingangs erwähnt, zu den Aktivgeschäften und bilden nächst dem Diskontgeschäft das wichtigste Aktivgeschäft der Banken. Ihr berufenster Vertreter in Deutschland ist die Reichsbank, die es einheitlich organisiert hat und deren sich stetig steigernde Umsätze untrügerische Schlußfolgerungen bezüglich der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Einzeltransaktion zulassen.

Ein gesetzlicher Lombardzwang besteht in der Gegenwart nicht mehr, auch die Reichsbank ist nicht verpflichtet, mit jedem, der sich ihren Geschäftsbedingungen unterwirft, Lombardgeschäfte einzugehen.[4]) Doch kann die Verpflichtung zum Lombardieren durch Vertrag übernommen werden.

---

[3]) Fischer-Henle, EG. z. BGB. Art. 94 Anm. 2.

[4]) Auf eine Angabe von Gründen, weshalb Lombardgeschäfte abgelehnt werden, läßt sich die Reichsbank nicht ein. Telschow-Letzel S. 9.

Der **Effektenlombard** besteht einmal in der Lombardierung kurzterminlicher Schuldscheine und sodann in der Beleihung von Börseneffekten. Zu den kurzterminlichen Schuldscheinen gehören Wechsel, Anweisungen, Coupons, auch Staatsschatzscheine. Doch spielt dieser Zweig des Lombardgeschäftes eine untergeordnetere Rolle, weitaus wichtiger ist die Lombardierung von Börseneffekten. Die persönliche Kreditwürdigkeit des Darlehensuchenden spielt hierbei keine Rolle, die Höhe des Darlehens richtet sich einzig und allein nach der Güte des Unterpfandes. Zur Beurteilung des Wertes der Effekten wird meistenteils deren Kurswert zugrunde gelegt.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen dem Thema Effektenlombard zu, so dürfte zunächst eine kurze Erläuterung der Worte „Effekten" und „Lombard" nicht unangebracht sein.

§ 2.

Lombard und Effekten.

Der Name Lombardgeschäft weist uns auf Italien, auf die jüdischen, später auch italienischen Geldwechsler hin, die sich in fast allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten und vielfach schlechtweg Lombarden genannt wurden.[1]) Als technische Bezeichnung findet er sich vornehmlich in Deutschland, während man in anderen Ländern gewöhnlich von Vorschußgeschäft (advances, avances) spricht. Der Ursprung des Lombardgeschäftes ist im Münzwechselgeschäft zu suchen, dessen Kassenvorräte den ersten Anlaß zum Lombardieren boten. In Deutschland waren es später vor

[1]) Cohn S. 987.

allem die Fugger, die in weitgehendster Weise sich mit dem Abschluß von Lombardgeschäften befaßten.

Im heutigen Bankbetriebe bildet, wie schon oben erwähnt, die Lombardierung von Effekten den wichtigsten Zweig des Lombardgeschäftes. Effekten sind zins- oder dividendentragende Wertpapiere, die in der Form von Fonds (Staats-, Gemeindeanleihen, landschaftliche Pfandbriefe, Rentenbriefe), Hypothekenpfandbriefen, Lospapieren, Eisenbahnstammaktien und -prioritätsaktien, Bankaktien, Obligationen und Aktien von industriellen Unternehmungen sowie Versicherungsaktien auftreten.[2])

In den Statuten der deutschen Banken ist der Kreis der zu beleihenden Effekten meist nicht ganz genau gezogen. Manche Institute dürfen mehr, andere weniger Effekten beleihen. Eine einheitliche Gestaltung gibt es in dieser Hinsicht nicht. Nur die Beleihung der eigenen Aktien ist bei der Mehrzahl der Banken statutengemäß ausgeschlossen. Überhaupt unzulässig ist die Beleihung von eigenen Interimsscheinen und eigenen, nicht liberierten Aktien (§ 226 HGB.).

Genau bestimmte, enge Grenzen sind dem Effektenlombardgeschäft der Reichsbank durch § 13 b—d des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 gezogen.[3])

---

[2]) Warschauer S. 29.

[3]) Friedberg S. 394 f.

Zweiter Abschnitt.

§ 3.

Zweck der Lombardierung.

Bereits in der Einleitung wurde hervorgehoben, daß der Effektenlombard ein Produkt der neueren Zeit ist und seine Blüte der stetig wachsenden Bedeutung des beweglichen Kapitals verdankt.

Zum Lombardieren bieten sich heute bei Bankiers und Bankinstituten zahlreiche Gelegenheiten dar. Auch kann man leicht an der Börse gegen Unterlage von Effekten Gelddarlehen auf kürzere oder längere Zeit erhalten. Es gehört jedoch zum Wesen des Lombardgeschäfts, daß der Geldbedarf des Verpfänders nur vorübergehender Natur ist. Dementsprechend wird, soweit es sich um Darlehen mit festem Termine handelt, seitens der Banken meist auch nur einmalige Prolongation gewährt, um zu vermeiden, daß der Darlehensempfänger das geliehene Kapital als dauerndes Betriebskapital zu betrachten sich gewöhnt.

Es würde zwar die Befriedigung eines auch nur vorübergehenden Geldbedarfs in gleicher Weise durch Verkauf der Effekten erreicht werden können. Die Verpfändung bietet jedoch gegenüber dem Verkauf Vorteile mannigfacher Art, für den Lombardeur sowohl wie auch für den Verpfänder.

Dem Verpfänder gewährt die Lombardierung die Mög-

lichkeit der mit relativ geringfügigen Opfern verknüpften Deckung eines nur vorübergehenden Geldbedarfs und erspart ihm hierdurch häufig Zwangsentäußerungen, Kursverluste und Produktionsstockungen, ganz abgesehen davon, daß der Verkauf und spätere Wiederankauf der Wertpapiere doppelte Unkosten (Courtage für Verkauf und Ankauf) verursachen würde. Der Lombardeur sichert sich bei geschickter und sachgemäßer Handhabung der Lombardierung gute Kapitalsveranlagung zu einem den landesüblichen Zinsfuß durchschnittlich wesentlich überschreitenden und mit der Steifheit des Geldmarktes sich steigernden Zins.

§ 4.

Der Gegenstand des Effektenlombardgeschäfts.

Die beiden Essentialien des Effektenlombardgeschäfts sind die Gewährung eines Darlehens und die Verpfändung von Effekten. Für das Darlehen gelten die Vorschriften der §§ 607 ff. BGB. mit § 354 Abs. 2 HGB., für Bankiers, welche im Lombardverkehr Wertpapiere zum Pfande nehmen, in Ansehung der Verpflichtungen bei Aufbewahrung dieser Papiere die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896.[1]) Auf die Verpfändung finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches Anwendung, vor allem BGB. §§ 1204—1296 und HGB. §§ 366—368.

Wertpapiere des heutigen Rechts sind diejenigen Urkunden, deren Besitz für die Ausübung und Übertragung des in der

[1]) Friedberg S. 502.

Urkunde verbrieften Rechts unentbehrlich ist. Nach der Art, wie der Berechtigte bestimmt wird, zerfallen die Wertpapiere in Rekta-, Inhaber- und Orderpapiere.

Das Rektapapier ist ein Papier zugunsten eines benannten Berechtigten. Die Übertragung des Rechts aus dem Papier ist nur durch besonderen Abtretungsvertrag plus Übergabe des Papiers möglich. Infolge dieser Weitläufigkeiten eignen sich die Rektapapiere nicht besonders zum Umlauf und kommen für den Effektenlombard weniger in Betracht.

Anders die Inhaberpapiere, die im Verkehr am häufigsten vorkommende Art von Wertpapieren. Sie lauten zugunsten des Inhabers oder des Vorzeigers oder des Bringers. Bei ihnen ist der Besitz der Urkunde notwendig, aber auch genügend für die Ausübung des Rechts aus dem Papier, das Eigentum braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die wesentlichsten Inhaberpapiere sind für den Handelsverkehr Schuldverschreibungen auf den Inhaber sowie Aktien, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine.

Das Orderpapier endlich ist ein Wertpapier zugunsten eines benannten Berechtigten und dessen Order und eignet sich infolge der letzteren Eigenschaft und der dadurch bedingten leichten Übertragungsmöglichkeit am besten für den Handelsverkehr. Es lassen sich zwei Gruppen von Orderpapieren unterscheiden, einmal die gesetzlichen Orderpapiere, die nur durch die „negative Orderklausel" ihres Charakters beraubt werden können, und sodann die Papiere des § 363 HGB., sofern sie die „positive Orderklausel" tragen. Zu der ersten Gruppe gehören vor allem Wechsel, nicht auf Überbringer lautende Schecks, Reichsbankanteilscheine, Namensaktien und Interimsscheine.

Dem Charakter des Wertpapiers entsprechend wird sich nun die Art der Verpfändung gestalten.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung des Pfandrechts.

§ 5.

Allgemeines.

Unter Pfandrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nur das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten im Gegensatz zu den an Immobilien bestehenden Rechten, Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, verstanden. Es ist ein das Pfandobjekt unmittelbar (dinglich) ergreifendes Recht, von dem das dem Gläubiger zustehende Forderungsrecht, das sich gegen den persönlichen Schuldner richtet, zu trennen ist. Durch die Bestellung des Pfandrechts erlangt der Pfandgläubiger ein Recht auf den Besitz der Pfandsache, und zwar entweder auf unmittelbaren, mittelbaren oder Mitbesitz.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt das Pfandrecht an beweglichen Sachen als abgeschlossenes Ganze. Hieran reiht es das Pfandrecht an Rechten und erklärt die für das Sachpfand getroffenen Vorschriften für anwendbar, soweit sich nicht aus den §§ 1274—1296 BGB. ein anderes ergibt.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen wird nach § 1205 BGB. begründet durch Einigung der Parteien, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und durch Besitzerwerb des

Pfandgläubigers, soweit nicht die §§ 1105 Abs. 1 Satz 2, 1206 BGB. zur Anwendung kommen.

Für die Begründung des Pfandrechts an Rechten ist wiederum Einigung der Parteien erforderlich; die weiteren Erfordernisse ergeben sich aus § 1274 Abs. 1 Satz 1 BGB.:

> „Die Bestellung des Pfandrechts an einem Recht erfolgt nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften".

Diese allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Verpfändung von Effekten Anwendung, die Rechtssätze von der Sachverpfändung, wie wir sehen werden, auf die Verpfändung von Inhaberpapieren, die Rechtssätze von der Rechtsverpfändung auf die Verpfändung von Orderpapieren.

Zahlreiche Bankinstitute gewähren Effektenlombarddarlehen auf beliebige Fristen bis zu drei Monaten. Die Reichsbank jedoch vereinbart keinen festen Rückzahlungstermin, gestattet vielmehr ihren Schuldnern, das Darlehen jeden Tag zurückzuzahlen, auch Abschlagszahlungen darauf zu leisten,[1]) behält sich aber ihrerseits jederzeitige Rückforderung vor. Doch hat sie von diesem Vorbehalt im Falle genauer Innehaltung der Lombardbedingungen bisher noch nie Gebrauch gemacht.

Die für Lombarddarlehen zu zahlenden Zinsen werden stets postnumerando entrichtet. Der Lombardzinsfuß hält sich immer etwas höher als der Satz, zu welchem Wechsel angekauft werden. Dies erklärt sich daraus, daß das dargeliehene Geld für die Dauer des Pfandverhältnisses meist als festgelegt anzusehen ist, während diskontierte Wechsel jederzeit weiterbegeben werden können. Das Recht der Weiterverpfändung fehlt jedoch dem Lombardeur, sofern er es sich nicht ausdrücklich

---

[1]) Näheres s. Telschow-Petzel S. 92ff.

ausbedungen hat, was nur selten vorkommt. Außerdem wird dem Bankier durch Lombardieren eine weit größere Mühewaltung auferlegt als durch Diskontieren.

§ 6.

Lombardierung von Inhaberpapieren.

Das Inhaberpapier ist ein Wertpapier zugunsten eines unbenannten Berechtigten. Die Frage, wann die Inhaberpapierforderung als entstanden zu gelten habe, ist von der Praxis übereinstimmend im Sinne der Kreationstheorie entschieden worden. Die Durchführung der Begebungsvertragstheorie würde zu einer unerträglichen Unsicherheit des Verkehrs führen. So erklärt auch BGB. § 794 zur Entstehung einer Inhaberpapierforderung für notwendig und genügend, daß die Urkunde von dem Schuldner ausgestellt und sodann in den Verkehr gelangt ist.

Über das im Papier verkörperte Forderungsrecht kann selbständig nicht verfügt werden, es ist kein Gegenstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vielmehr ist es rechtlich Bestandteil des Papiers, denn das Recht folgt dem Papier. Die Urkunde an sich ist aber eine Sache, deren Übertragung nach Sachenrecht, also durch Einigung und Übergabe, erfolgen muß.

Das gleiche gilt für die Begründung eines Pfandrechts an einem Inhaberpapier (§ 1293 BGB.). Eine Verpfändung nach den für Forderungsrechte geltenden Vorschriften ist ausgeschlossen, obwohl durch das Inhaberpapier lediglich ein Recht verkörpert wird. Wohl aber sind die Ersatzformen der §§ 1205 Abs. 1 Satz 2, 1206 BGB. für die Verpfändung von Inhaberpapieren anwendbar.

An dieser Stelle muß noch einer speziell Berliner Einrichtung, dem Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins, eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

Die daselbst eingelieferten Inhaberpapiere werden von dem Verwahrer, dem Kassenverein, nicht gesondert aufbewahrt, sondern den Gesamtbeständen der Effekten gleicher Gattung beigefügt mit der Wirkung, daß der Gesamtbestand jeder gesondert aufbewahrten Effektengattung im Miteigentum der sämtlichen Einlieferer dieser Effektengattung steht. Diese Einrichtung ist für den Lombardverkehr von großer Wichtigkeit.

Zur Verpfändung der im Depot lagernden Effekten ist lediglich die Ausfüllung eines „grünen Schecks" erforderlich. Nach Eingang eines derartigen grünen Schecks bestimmt die Bank des Berliner Kassenvereins die einzelnen Stücke, welche dem Pfandrecht unterliegen sollen, nach Appoints und Nummern, sondert diese von dem Gesamtbestande ab und bewahrt sie für den Darlehensgläubiger getrennt auf. Mit der Absonderung erwirbt der Darlehensgläubiger ein Pfandrecht.

Der Scheckaussteller bleibt indessen Eigentümer der Effekten und trägt als solcher nicht nur die Vorteile und Nachteile einer etwaigen Verlosung, sondern auch die Gefahr des Verlustes nach § 25 der Geschäftsordnung.[1])

Dagegen ist der Aussteller des Schecks nicht berechtigt, über die betreffenden Effekten anderweit zu verfügen. So kann er z. B. verpfändete Aktien in Generalversammlungen nur mit besonderer Genehmigung des Darlehensgläubigers vertreten.

---

[1]) Saling S. 618.

§ 7.

Lombardierung von Orderpapieren.

Das Pfandrecht an Orderpapieren wird bestellt durch Einigung der Parteien und Übergabe des indossierten Papiers (§ 1292 BGB.). Die Einigung ist der dingliche Vertrag, daß dem Pfandgläubiger das Pfandrecht zustehen soll.

Die verpfändeten Papiere müssen indossiert sein. Die Reichsbank verlangt sogar in Übereinstimmung mit vielen anderen Bankinstituten Blankogiro des Verpfänders.[1]) Dem Wortlaut des § 1292 BGB. entsprechend genügt jedoch die bloße Übergabe des Papiers, die „sogen. Blankotradition", wenn das Papier bereits mit einem Blankoindossament versehen ist.

Die Bezeichnung des Übertragungszweckes „zum Pfande, zur Sicherheit" ist unschädlich. Ein dergestalt erteiltes Indossament macht den Verpfänder eines Wechsels im Verhältnis zum Pfandgläubiger nicht zum Wechselschuldner. Dem Pfandgläubiger sollen lediglich die Rechte der Einziehung und Verwertung gemäß §§ 1294, 1295 BGB. nach außen verliehen werden.[2]) Dieses sogen. offene Pfandindossament wird auch von Biermann,[3]) Gierke,[4]) Jakobi,[5]) Planck,[6]) Staub[7]) u. a. anerkannt. Es bewirkt, daß der Pfandgläubiger an einer

---

[1]) Koch S. 269 § 16.
[2]) OLGR. Bd. 8 S. 107; OLG. Dresden.
[3]) S. 505.
[4]) Bd. 2 S. 1018.
[5]) S. 60.
[6]) Bd. 3 S. 850.
[7]) Bd. 2 S. 1363.

Weiterbegebung des Papiers gehindert ist, wenn nicht eine Pfandverwertung nach §§ 1295, 1244 BGB. stattfindet.

Unzulässig ist jedoch ein Prokuraindossament. Dieses begründet nach den Bestimmungen der Wechselordnung und der Anschauung des Handelsverkehrs lediglich ein Vollmachtsverhältnis.[8]) Es überträgt im Gegensatze zum Vollindossament keine Gläubigerrechte aus dem Papier, sondern erteilt nur Ermächtigung zum Handeln im Namen des Indossanten; der Prokuraindossatar erwirbt kein selbständiges Recht. Es läßt sich deshalb das Prokuraindossament für die Pfandbestellung nicht verwerten.

Zur Entstehung gelangt das Pfandrecht erst mit der körperlichen Übergabe des indossierten Papiers im Sinne des § 929 BGB. Im Gegensatz zu den Inhaberpapieren sind Mitbesitz, Vindikationszession und constitutum possessorium bei Verpfändung von Orderpapieren nicht ausreichend.[9]) Denn der Pfandgläubiger soll ja in den Stand gesetzt werden, das Papier dem Schuldner auszuhändigen.

Die Verpfändung eines indossablen Orderpapiers kann auch in anderer Weise als durch Einigung und Übergabe der indossierten Urkunde erfolgen, nämlich nach den allgemeinen Vorschriften über Verpfändung von Rechten, wie ja Orderpapiere auch nach den allgemeinen Vorschriften über Übertragung von Rechten übertragen werden können. Dieser Ansicht, die Biermann,[10]) Cosack,[11]) Staub[12]) u. a. vertreten, scheint sich in

---

[8]) RGE. in Zivils. Bd. 41 S. 118.

[9]) Biermann § 1292 Anm. 1.

[10]) § 1292 Anm. 3.

[11]) Cosack, BGB. Bd. 2 § 271 II, 1.

[12]) § 368 Anm. 12.

seiner dritten Auflage auch Dernburg angeschlossen zu haben. Schon der Wortlaut des § 1292 BGB. spricht dafür, daß die daselbst angegebene Verpfändungsart nicht die einzig mögliche sein soll. Und zu dem gleichen Resultat zwingt uns auch die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. Das im 1. Entw. stehende „erforderlich" wurde im 2. Entw. antragsgemäß durch „genügend" ersetzt, einmal um die Vorschrift vollständig mit dem Art. 309 a. HGB. in Einklang zu bringen, dann aber auch, um „die zwar nicht häufige, aber doch immerhin mögliche Verpfändung des Rechts aus dem Wechsel nach Art der Abtretung offenzuhalten".[13])

Besonderheiten gelten bei der Verpfändung von Reichsbankanteilscheinen und vinkulierten Namensaktien (§ 180 Abs. 3 HBG.). Bei letzteren ist außer Indossament und Übergabe noch Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung und ein die Person des Erwerbers bezeichnendes, gerichtliches oder notarielles Protokoll erforderlich (§ 222 Abs. 4 HGB.). Die Verpfändung von Reichsbankanteilscheinen ist gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 2 BankG. durch § 6 des Reichsbankstatuts v. 21. 5. 1875[14]) geregelt.

Dispositionspapiere sind zwar als solche des Pfandrechts fähig. Meist wird aber nicht eine Verpfändung des Papiers und der in ihm niedergelegten Forderung, sondern eine Verpfändung der Sache mittels des Papieres gewollt sein. Aus diesem Grunde wird die Verpfändung von Dispositionspapieren zweckentsprechender im Zusammenhang mit einer Darstellung des Warenlombards behandelt werden.

---

[13]) Prot. Bd. 3 S. 529.

[14]) Koch S. 180.

§ 8.

Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbs.

Im allgemeinen kann ein Pfandrecht rechtswirksam nur durch den Eigentümer der Pfandsache bestellt werden. Nach § 185 BGB. ist jedoch auch die Verpfändung einer fremden Sache gültig, wenn der Eigentümer eingewilligt hat oder die bereits erfolgte Verpfändung genehmigt (Wirkung ex tunc). Ja das Gesetz geht noch weiter und schützt, falls die Sache dem wahren Eigentümer nicht gestohlen oder sonst ohne seinen Willen abhanden gekommen war, jeden, der in gutem Glauben ein Pfandrecht vom Nichteigentümer erwirbt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verpfändung mit Einwilligung des Eigentümers erfolgt oder von ihm genehmigt worden ist. Und gerade dieser weitgehende Schutz ist ein wesentlicher Faktor für die ungeahnte Entwicklung des Lombardgeschäfts in der Neuzeit gewesen. Ein gutgläubiger Lombardeur, der mit der Möglichkeit rechnen müßte, die von ihm lombardierten Effekten dem mit dem Verpfänder nicht indentischen Eigentümer herausgeben zu müssen, würde sicherlich nur unter erschwerenden Umständen zum Abschluß von Lombardgeschäften bereit sein und in vielen Fällen ganz davon abstehen.

Zum guten Glauben genügt es, wenn dem Lombardeur im Zeitpunkt des Pfanderwerbs ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sachen nicht dem Verpfänder gehörten. Fallen Einigung und Übergabe auseinander, so muß der gute Glaube bei Vollendung der nachfolgenden Handlung, nicht notwendig bei beiden, vorhanden sein.[1]) Später eintretende

[1]) Staub Bd. 2 S. 1340; Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 464.

Bösgläubigkeit ist unbeachtlich.[2]) Tritt für den Lombardeur ein Vertreter auf, so ist der gute Glaube des Vertreters ausschlaggebend, soweit letzterer nicht nach bestimmten Weisungen des Lombardeurs gehandelt hat (§ 166 BGB.). Bei einer Mehrheit von Vertretern, die gemeinsam handeln, liegt Schlechtgläubigkeit schon dann vor, wenn auch nur einer derselben in grobfahrlässiger Weise die Rechtslage nicht kannte. Die Darlegung des bösen Glaubens ist Sache dessen, der diese Behauptung aufstellt. Der Pfandgläubiger braucht nur die Entstehung seines Pfandrechts nachzuweisen.[3])

Bei der **Verpfändung von Inhaberpapieren** tritt der Schutz des gutgläubigen Erwerbes auch bei dem Eigentümer gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Papieren ein und besteht der gute Glaube regelmäßig darin, daß der Lombardeur glaubt, der Verpfänder sei Eigentümer. Wenn der Verpfänder aber ein Kaufmann war und die Verpfändung im Betriebe seines Handelsgewerbes getätigt hatte, so genügt auch ein dahingehender guter Glaube, daß der Verpfänder berechtigt sei, über die Effekten für den Eigentümer in dieser Weise zu verfügen (§ 366 HGB.). Sind die Effekten mit dem Rechte eines Dritten belastet, so besteht der gute Glaube darin, daß man sie für unbelastet hält, und wenn der Verpfänder in seiner Eigenschaft als Kaufmann verpfändet, darin, daß man ihn für berechtigt hält, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Effekten zu verfügen. Es findet hierdurch zwar nicht ein Erlöschen des Rechtes des Dritten statt, wohl aber geht das neu entstandene Pfandrecht jenem vor.

Wesentlich eingeschränkt wird der Schutz des gutgläubigen

---

[2]) RGE. Bd. 56 S. 317.

[3]) RGE. Bd. 33 S. 109.

Erwerbs von Inhaberpapieren durch § 367 HGB. Darnach ist der gute Glaube eines lombardierenden Kaufmannes, der Bankier- und Geldwechslergeschäfte betreibt, schon dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Andererseits ist aber die Schutzvorschrift des § 366 HGB. auch hier anwendbar, wenn die Verpfändung der fremden Wertpapiere zwar im fremden Namen, aber für eigene Rechnung erfolgt. So ist der Bankier durch den guten Glauben an das Verfügungsrecht des Verpfänders gedeckt, wenn ihm ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere, die seiner Ehefrau gehören, mit der Behauptung verpfändet, von ihr hierzu ermächtigt zu sein.

Der Begriff der Gutgläubigkeit läßt sich gerade im Geschäftsverkehr mit Inhaberpapieren nicht nach feststehenden Regeln behandeln. Aus der besonderen Natur der zum Kursieren bestimmten Inhaberpapiere ist zwar zu folgern, daß derjenige, dem Inhaberpapiere zum Pfand angeboten werden, nicht verpflichtet sein soll, in demselben Maße wie bei anderen Sachen, die der Eigentümer dem dritten Besitzer unbeschränkt oder doch in weiterem Umfange abfordern darf, die Legitimation des Verpfänders zu prüfen. Eine in dieser Richtung zu weitgehende Verpflichtung des Pfandnehmers würde dem Verkehr mit Inhaberpapieren beengende und nach den bestehenden Gesetzen nicht beabsichtigte Fesseln auferlegen.[4]) Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß der Pfandnehmer die nach

[4]) RGE. Bd. 28 S. 113.

den Umständen gebotene Vorsicht anwenden muß. Unsere Rechtsprechung enthält eine ziemliche Fülle interessanter Entscheidungen hierüber.[5])

Als schlechtgläubig gilt der Lombardeur regelmäßig dann, wenn ihm Wertpapiere ohne Coupons, Dividendenscheine oder Talons verpfändet werden.[6]) Denn die getrennte Aufbewahrung von Mänteln und Nebenpapieren kommt vielfach zur Anwendung, um eben dadurch die Gefahr des Verkaufs oder der Verpfändung der allenfalls entwendeten Wertpapiere abzuschwächen. Außerdem hat auch der Lombardeur selbst ein wesentliches Interesse daran, daß die Effektenmäntel zusammen mit den Couponbogen und den Talons verpfändet werden. Würde ihm doch bei Fehlen der letzteren, die einen integrierenden Bestandteil der verzinslichen Urkunde bilden, die Möglichkeit späteren Verkaufs der beliehenen Werte zum Zwecke seiner Befriedigung entzogen sein. Dennoch ist die Verpfändung der Mäntel von Wertpapieren ohne die Nebenpapiere kein ungewöhnliches Vorkommnis;[7]) nur wird der Lombardeur in solchen Fällen besonders vorsichtig handeln müssen, um den Schutz des guten Glaubens zu genießen.

Die Vermutung des § 367 Abs. 1 HGB. erleidet für gewisse Gattungen von Inhaberpapieren eine Ausnahme, nämlich für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, und für die auf Sicht zahlbaren, unverzinslichen Inhaberpapiere, insbesondere die Banknoten. Bei den großen Mengen, in denen sich diese Papiere

---

[5]) RGE. Bd. 6 S. 89, Bd. 36 S. 121, Bd. 58 S. 162.

[6]) Spruchsammlung S. 33.

[7]) OLGR. Bd. 8 S. 193.

im Verkehr befinden, würde eine Berücksichtigung von Bekanntmachungen der in Frage stehenden Art ohne wesentliche Erschwerung des Verkehrs kaum durchführbar sein.

Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sind nur dann selbständig verpfändbar, wenn sie verfallen sind. Die Bankiers kaufen Coupons, die nicht an dem auf die Veräußerung folgenden Einlösungstermine fällig werden, überhaupt nicht. Wenn daher einem Bankier später fällig werdende Scheine dieser Art angeboten werden, so muß dieser Umstand Zweifel in ihm erwecken und ihn zwecks Wahrung seines guten Glaubens zu einer Prüfung des Verfügungsrechtes veranlassen.

Bei der **Verpfändung von Orderpapieren** ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach den allgemeinen Vorschriften über Verpfändung von Rechten oder nach § 1292 BGB. durch Indossament und Übergabe erfolgt ist. Im ersteren Falle ist ein Schutz des gutgläubigen Erwerbs, eine Anwendung der §§ 1207, 1208 BGB. ausgeschlossen [8]) (§ 1274 BGB.). Ist jedoch in der meist üblichen Weise durch Indossierung gemäß § 1292 BGB. verpfändet worden, so wird der durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten legitimierte Lombardeur in gleicher Weise geschützt, wie wenn die Effekten zum Zwecke der Eigentumsübertragung indossiert worden wären. Der nach Art. 36 WO. legitimierte gutgläubige Lombardeur braucht also die Effekten an den vindizierenden Eigentümer nicht herauszugeben (Art. 74 WO.).

Der Schutz des Art. 74 WO. reicht viel weiter als der auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches über den gutgläubigen Erwerb beruhende Schutz des sachenrechtlichen Erwerbes. Die §§ 932—936 BGB. und

---

[8]) vgl. Biermann S. 1274 Anm. 2a.

§ 366 HGB. heilen nur das mangelnde Eigentum des Veräußerers bezw. den Mangel der Verfügungs- und Vertretungsbefugnis, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet. Der Mangel der Geschäftsfähigkeit ist hingegen nicht heilbar. Anders Art. 74 WO. Hier heilt der gute Glaube alle Mängel des materiellen Begebungsvertrages, mag es sich handeln um fehlende Verfügungs- oder Vertretungsbefugnis, um nichtvorhandene Volljährigkeit, mag der Verpfänder Kaufmann sein oder nicht.

Im Falle des Pfandverkaufs gilt zugunsten des gutgläubigen Pfandgläubigers der Verpfänder als Eigentümer (§ 1248 BGB.).

Vierter Abschnitt.

Der Inhalt des Pfandrechts.

§ 9.

Haftung des Pfands für die Forderung.

Der Umfang der Haftung des Pfandes für die Forderung bemißt sich im allgemeinen nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, mangels besonderer Abrede aber nach dem jeweiligen Bestande der Forderung, entsprechend der dispositiven Norm des § 1210 BGB. Das Pfand haftet also insbesondere auch für Zinsen, Vertragsstrafen und sonstige Nebenforderungen (z. B. Stempelbeträge, Versicherungsgebühren), weiter für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung, der Rechtsverfolgung und des Pfandverkaufs. Hat der Lombardeur in Ausübung seines Handelsgewerbes den Pfandverkauf selbst bewirkt, so kann er eine angemessene Provision dafür vom Erlöse in Abzug bringen. Hinsichtlich der Ersatzansprüche wegen Aufwendungen kommen die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung.

Das Pfand haftet auch für Erweiterungen der Hauptverbindlichkeit, die durch ein von dem Schuldner nach der Verpfändung eingegangenes Rechtsgeschäft oder durch Verschulden

oder Verzug des Schuldners herbeigeführt werden. Doch finden sich hiervon zwei Ausnahmen.

Ist die Pfandhaftung vereinbarungsgemäß auf eine feste Summe beschränkt, so greift eine Erweiterung über diese hinaus nicht Platz.

Die zweite Ausnahme ist durch § 1210 Abs. 1 Satz 2 BGB. normiert. Eine Erstreckung der Pfandhaftung nach der Verpfändung durch Rechtsgeschäft findet darnach überhaupt nicht statt, wenn der persönliche Schuldner nicht der Eigentümer des Pfandes ist. Es kann daher bei einer Lombardierung der Effekten der Ehefrau für eine Schuld des Mannes eine Erhöhung des Zinsfußes zwar zwischen diesem und dem Lombardeur verabredet werden. Diese Abrede jedoch wirkt ohne Zustimmung der Ehefrau nicht auf deren pfandrechtliche Haftung, es sei denn, daß bei der Verpfändung das Gegenteil vereinbart worden wäre.

Bei einer rechtsgeschäftlichen Erweiterung des Pfandrechtes bleibt außerdem stets zu prüfen, ob es sich wirklich nur um Änderung einer bestehenden Schuld und nicht etwa um Kontrahierung einer neuen Schuld handelt.[1]) Im letzteren Falle ist eine Erstreckung der Haftung als Regel nicht anzunehmen.

Eine Veränderung der Forderung kommt im Lombardverkehr sehr häufig, mitunter täglich vor. Die Forderung erhöht sich von selbst durch Hinzutritt der vierteljährlich postnumerando zu zahlenden Zinsen. Weiter wird der Darlehensempfänger, sobald er dazu in der Lage ist, möglichst bald wenigstens einen Teil des Darlehens zurückzuzahlen bemüht sein, um der hohen Zinsenlast zu entgehen. Durch geleistete Teilrückzahlungen werden jedoch die verpfändeten Effekten nicht

---

[1]) Prot. Bd. 3 S. 448 f.

in prozentualem Verhältnis frei, haften vielmehr unbeschränkt für die Restschuld weiter, bis auch der letzte und kleinste Rest getilgt ist.

Die dispositive Natur des § 1210 BGB. ist bereits oben gestreift worden. So können die Parteien tägliche Rückzahlung bezw. Rückforderung des Darlehens vereinbaren, können sich aber auch auf einen bestimmten Fälligkeitstermin einigen.[2]) Ist letzterer nicht verabredet, so steht im Zweifel beiden Kontrahenten das Recht zu, jederzeit Rückzahlung gegen Pfandrückgabe zu leisten bezw. zu verlangen. Ein nur dem Pfandgläubiger zustehendes Aufkündigungsrecht findet sich in der Praxis selten.

§ 10.

Nutzpfand bei Effektenlombard.

Ein Nutzungsrecht hat der Pfandgläubiger regelmäßig nicht schon als solcher, sondern nur kraft besonderer Bestellung (pactum antichreticum). Nur wenn ein von Natur fruchttragendes Pfand dem Gläubiger zu Alleinbesitz übergeben worden ist, hat er im Zweifel auch das Fruchtbezugsrecht (§ 1213 BGB.). Hingegen gelten bei Forderungen nach § 1289 BGB. die Zinsen ausdrücklich als mitverpfändet.

Bei Wertpapieren gilt jedoch als Regel, daß sich das Pfandrecht auf die zum Papiere gehörigen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann erstreckt, wenn sie dem Pfandgläubiger mitübergeben sind.[1]) Es ist somit auch eine selbständige Verpfändung dieser Papiere nicht ausgeschlossen. Ein

---

[2]) Die einschlägigen Bedingungen der Reichsbank s. Telschow-Letzel S. 92.

[1]) Prot. Bd. 3 S. 535.

Zurückbehalten der Zins- und Dividendenbogen bedeutet Ausschluß der Pfandhaftung. Sie können ohne besondere Verabredung vom Pfandgläubiger nicht noch nachträglich eingefordert werden. Hingegen kann der Verpfänder trotz erfolgter Übergabe der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine deren Herausgabe verlangen, soweit sie vor der Fälligkeit der versicherten Forderung fällig werden. Dieses Recht kann vertragsmäßig ausgeschlossen werden; eine Vereinbarung bedingungsloser Haftung der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine ist durchaus zulässig. Doch wird in diesem Falle der Pfandgläubiger den Einzug der Zinsen vornehmen müssen, während dies andernfalls Sache des Verpfänders ist.

Ist an ein Wertpapier ein Gewinnanteil geknüpft, ohne daß besondere Scheine hierfür ausgegeben sind, so gilt die Dividende als mitverpfändet. Die Fassung des § 1213 BGB. zwingt nicht zum argumentum e contrario. Das Dividendenrecht ist ja ein Teil der Rechte, aus denen das Aktienrecht besteht. Es ist in der Aktienurkunde ebenso verbrieft wie das Aktienrecht überhaupt, wenngleich das Forderungsrecht auf den Bezug der einzelnen Dividende erst mit deren Festsetzung entsteht.[2]) Es greift daher hinsichtlich der Dividende das Einziehungsrecht des § 1194 BGB. Platz. Das an die ihm verpfändete Aktie geknüpfte Bezugsrecht auf neue Aktien auszuüben oder zu verwerten ist der Lombardeur nicht befugt.

Soweit dem Pfandgläubiger ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen. Die gezogenen Nutzungen muß er sich auf die geschuldete Leistung, und wenn Kosten

---

[2]) RGE. Bd. 42 S. 157.

und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese anrechnen lassen, sofern nicht Abweichendes vereinbart worden ist.

Ein unbefugter Gebrauch kann dem Verpfänder das Recht auf Hinterlegung oder Ausfolgung an einen gerichtlich bestellten Verwahrer geben, sobald er sich als eine erhebliche Verletzung der Rechte des Verpfänders darstellt und der Pfandgläubiger trotz Abmachung das verletzende Verhalten fortsetzt (§ 1217 Abs. 1 BGB.). Auch kann der Verpfänder die sofortige Rückgabe des Pfandobjektes gegen gleichzeitige, Zug um Zug erfolgende Befriedigung verlangen.

Zugleich begeht der Pfandgläubiger, falls Verpfänder und Eigentümer nicht identisch sind, durch jede Überschreitung der durch sein obligatorisches Verhältnis zum Verpfänder bestimmten Grenzen seines Rechtes zum Besitz des Pfandes eine objektive Verletzung des Eigentums und hat dies dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem Verpfänder hierfür verantwortlich ist. Hinterlegung oder gerichtliche Verwahrung kann der Eigentümer jedoch nur dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Arrests (ZPO. § 917) vorliegen.

§ 11.

Folgen der Wertminderung lombardierter Effekten.

Die Wertpapiere sind in ihrem Kursstande steten Schwankungen unterworfen. Daraus erklärt es sich, daß die Lombardeure nicht den vollen Betrag des Wertes der Papiere vorschießen, da sonst der Sicherungszweck illusorisch werden könnte. Die Höhe der auf Effekten gewährten Darlehen richtet sich ganz nach der Güte der betreffenden Papiere und den Ge-

schäftsgewohnheiten der Lombardeure. So hat die Reichsbank die Effekten in zwei Klassen eingeteilt, die sie mit $^1/_2$ bezw. $^3/_4$ des Kurswertes beleiht.[1])

Ist infolge Sinkens der Kurse das Darlehen durch die verpfändeten Effekten nicht mehr in der Weise gesichert, wie verabredet worden war, so muß der Verpfänder entweder eine Abschlagszahlung leisten oder das Pfand durch Hinzufügung neuer Papiere in dem Maße verstärken, daß das Darlehen die ursprünglich bedungene Sicherheit wiedererlangt. Andernfalls gewährt § 1219 BGB. dem Lombardeur das Recht des Pfandverkaufs unter Berücksichtigung des § 1220 BGB. Darnach muß der Pfandgläubiger einmal dem Verpfänder zur Leistung anderweiter Sicherheit eine angemessene Frist setzen, zum anderen ihm auch die Versteigerung der Pfandobjekte androhen. Doch muß die Sicherheit des Pfandgläubigers in der Tat gefährdet sein, bloße Wertminderung reicht nicht aus, um die Verkaufsberechtigung zu begründen. Es handelt sich jedoch nicht um ein Recht des Pfandgläubigers auf Leistung anderweiter Sicherheit bei zu besorgender Wertminderung, sondern lediglich um eine Befugnis des Verpfänders. Macht dieser hiervon keinen Gebrauch, so bleibt dem Pfandgläubiger nur der Sicherungsverkauf. Die Annahme der Gefährdung der Sicherheit gilt dann als genügend begründet, d. h. der Pfandgläubiger wird durch den Pfandverkauf nicht schadensersatzpflichtig, wenn die Besorgnis nach dem Urteil eines sorgfältig überlegenden Mannes begründet erschien.

Auch nach Ablauf der vom Pfandgläubiger gesetzten Frist hat der Verpfänder noch das Recht, die Pfandsache durch anderweite Sicherheit auszulösen, falls sie noch nicht verkauft ist.

---

[1]) Saling S. 646 ff.

Denn durch das Verstreichen der gesetzten Frist ist lediglich das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers geschaffen, nicht aber das Recht des Verpfänders aus § 1218 BGB. aufgehoben worden.

Die Leistung anderweiter Sicherheit braucht nicht wieder in der Bestellung eines Pfandrechts zu bestehen, sie kann vielmehr auch gemäß § 232 Abs. 1 BGB. erfolgen. Nur Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1218 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Herausgabe des Pfandes gegen anderweite Sicherheit erfolgt Zug um Zug. Ist dies nicht möglich, so hat der Verpfänder vorzuleisten. Wird die geleistete Sicherheit wiederum ohne Verschulden des Berechtigten, also des Lombardeurs, unzureichend, so ist sie nochmals zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten (§ 240 BGB.).

Folge des Sicherungsverkaufs ist, daß der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt. Doch ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt, das aus dem Verkauf gelöste Geld als sein Eigentum zu behandeln. Vielmehr muß er den Erlös auf Verlangen des Verpfänders hinterlegen. Mit der Hinterlegung erwirbt der Lombardeur, da das hinterlegte Geld meist in das Eigentum der Hinterlegungsstelle übergeht, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung (§ 233 BGB.).

§ 12.

Pflichten des Bankiers bei Aufbewahrung lombardierter Effekten.

Die privatrechtlichen Pflichten und Rechte der Parteien bei Aufbewahrung lombardierter Effekten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, und zwar diejenigen aus dem Verwahrungs-

vertrage in den §§ 688—700, diejenigen aus dem Vertrage über die Verpfändung beweglicher Gegenstände in den §§ 1204—1258.

Besondere Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur finden sich in dem Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896, dem sogen. Bankdepotgesetz,[1]) das für die Fälle des „regulären Depots" und der Verpfändung von im § 1 dieses Gesetzes näherbezeichneten Wertpapieren Sondernormen aufstellt, sofern nämlich jene Wertpapiere einem Kaufmann — also nicht nur einem Bankier[2]) — im Betriebe seines Handelsgewerbes unverschlossen als Pfand übergeben sind. Der Begriff des Kaufmanns im Sinne des Bankdepotgesetzes ist nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs v. 10. 5. 1897 ausschließlich im Sinne der §§ 1—3 HGB. zu verstehen.

Die Klarheit der Eigentumsverhältnisse ist in hohem Maße für die Wahrung der Vermögensinteressen des Publikums wichtig. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist das Bankdepotgesetz entstanden, veranlaßt vor allem durch umfangreiche Depotunterschlagungen, die im Herbst des Jahres 1891 bei Gelegenheit des in rascher Aufeinanderfolge sich vollziehenden Zusammenbruchs einer Anzahl teilweise bedeutender Bankgeschäfte aufgedeckt wurden.

Der § 1 DepotG. verlangt, um das Publikum gegen Verlust verpfändeter Wertpapiere zu schützen, gesonderte Aufbewahrung der verpfändeten Effekten, gesondert sowohl von den eigenen Beständen als auch von den Depots Dritter, und äußerlich erkennbare Bezeichnung des Eigentümers, und konstatiert weiter zur besseren Sicherung des Beweises für das

---

[1]) Friedberg S. 534.

[2]) Reichstagsbericht S. 40 Sp. 2.

Eigentum an verpfändeten Effekten eine Pflicht des Lombardeurs zur Führung eines besonderen Handelsbuches, des sogen. Depotnummernbuches, in das die verpfändeten Wertpapiere nach ihren Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. Der Zweck dieser Bestimmungen ist, wie oben schon erwähnt, „die Eigentumsverhältnisse zu jeder Zeit und in jedem Stadium des geschäftlichen Verkehrs klarzulegen",[3]) damit im Falle des Konkurses des Pfandgläubigers der Verpfänder nicht lediglich auf einen persönlichen Anspruch gegen jenen angewiesen sei, sondern die Papiere selbst herausverlangen, sie als ihm gehörig aus der Masse aussondern könne.

Die Eintragung in das Depotnummernbuch kann jedoch unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte. „Ordnungsmäßiger Geschäftsgang" ist nicht nach dem abstrakten Maßstabe eines für alle Fälle als Regel zu betrachtenden Verfahrens zu bemessen, es sind vielmehr alle die Tatumstände dabei in Betracht zu ziehen, die im Einzelfalle den Bankier, ohne daß ein Verschulden seinerseits vorliegt, zu einer Verzögerung veranlassen können.

Es war vor dem Inkrafttreten des Depotgesetzes ein großer Mangel, daß nach der bestehenden Praxis beim Abschluß von Lombardgeschäften nicht selten zu Zweifeln Anlaß gebende Ausdrücke gebraucht wurden, und daß hierdurch, sowie auch durch die Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Anerkennung von den Kunden seitens der Lombardeure gefordert wurde, bisweilen eine Verdunkelung der Absichten der Parteien in betreff des Charakters des Rechtsgeschäfts herbeigeführt wurde. Diesem Mißstande will das Depotgesetz abhelfen und

---

[3]) Reichstagsbericht S. 38 Sp. 1.

knüpft zu diesem Zwecke die Gültigkeit von Erklärungen des Verpfänders, durch welche der Pfandgläubiger zur Rückgabe in genere ermächtigt wird, an das Erfordernis, daß sie ausdrücklich und schriftlich für das einzelne Geschäft abgegeben werden.

Hierdurch begründet das Depotgesetz für jede nicht in dieser Form erfolgte Verpfändung von Wertpapieren die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß ein depositum regulare vorliege.[4])

Aus dem Zwecke des Gesetzes, vor allem das unkundige Publikum vor den Manipulationen geschickter Lombardeure zu schützen, folgt von selbst, daß von den strengen Formvorschriften abgesehen werden konnte, wenn der Verpfänder selbst gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, er somit die Tragweite einer Ermächtigung im Sinne des § 2 DepotG. genau zu beurteilen vermag. Ebenso sind generelle Ermächtigungen, insbesondere solche, die bei Eingehung der Geschäfts- oder Kontokorrentverbindungen in den gedruckten Geschäftsbedingungen stehen, für Lombardeure zulässig.

Wie aus vorstehendem ersichtlich, gestattet das Depotgesetz sowohl das depositum regulare wie irregulare, letzteres allerdings für Nichtbankiers nur unter erschwerenden Umständen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur diese beiden Extreme habe anerkennen, die bestehenden Zwischenstufen aber, das Sammel- und Summendepot, habe ausschließen wollen. Das würde ja im Widerspruch mit seiner Absicht, den Verpfänder in möglichst weitgehender Weise zu schützen, stehen. Denn der Verpfänder, der aus wirtschaftlichen Gründen kein depositum regulare abschließen will, würde dann mangels von Zwischenstufen in ein depositum irregulare willigen müssen, somit im Konkurse des Lombardeurs auf eine knappe Dividende

---

[4]) vgl. zu vorstehendem Reichstagsbericht S. 40 Sp. 1.

beschränkt sein. Es würde also, wie Schey[5]) in einer Polemik vor Inkrafttreten des Depotgesetzes ausführte, durch das Depotgesetz „nur eine Schlinge geschaffen sein, in welcher sich der unerfahrene Deponent, den es schützen wollte, fangen wird".

Es wäre außerdem unerfindlich, warum dem Verpfänder die Einwilligung in ein depositum irregulare gestattet, hingegen die Einwilligung in ein Sammel- bezw. Summendepot, denen gegenüber das depositum irregulare doch entschieden ein maius darstellt, untersagt sein sollte. Man wird daher den Verpfänder für befugt erachten müssen, Sammel- bezw. Summendepot zu vereinbaren, jedoch nur unter Beobachtung der im § 2 DepotG. vorgeschriebenen Form.[6])

Bei dem **Sammeldepot** ist der Lombardeur befugt, die gleichen Effektengattungen mehrerer Verpfänder ohne Evidenthaltung der einzelnen Eigentümer als Ganzes gesondert aufzubewahren und dem Einlieferer statt der hingegebenen andere gleichartige Wertpapiere zurückzuerstatten. Das Eigentum der verpfändeten Effekten geht aber nicht auf den Pfandgläubiger über, jede getrennt aufbewahrte Effektengattung steht vielmehr im Miteigentum der sämtlichen Einlieferer von Stücken dieser Effektengattung. Es besteht ein Miteigentum nach Bruchteilen gemäß §§ 741 ff. BGB.

Eigentümlich ist bei dem Miteigentumsverhältnisse des Sammeldepots, daß die Zahl der Miteigentümer und die Größe ihrer Anteile eine stetig wechselnde ist, und daß die Miteigentümer selbst auf die Gestaltung dieses Verhältnisses keinen Einfluß haben. Das rührt eben daher, daß nicht zwischen den verschiedenen Hinterlegern ein Miteigentumsverhältnis verein-

---

[5]) Schey-Holdheim S. 76.

[6]) And. M. Staub Bd. 2 S. 1845 Anm. 12.

bart wird, sondern daß diese sich von vornherein bereit erklärt haben, mit jedem anderen, der gleichartige Wertpapiere in einer den Vorschriften der Bank entsprechenden Weise hinterlegt, in ein Miteigentumsverhältnis einzutreten.

Das Miteigentumsverhältnis entsteht für den einzelnen Hinterleger nicht schon mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verwahrer die Effekten in Empfang genommen hat, sondern erst mit dem Momente, wo der Verwahrer die eingelieferte Quantität der bereits in seinem Depot befindlichen Menge gleichartiger Effekten einverleibt hat. Bis dahin behält der Hinterleger sein Sondereigentum. Dritten gegenüber hat der Lombardeur sowohl das Vertretungsrecht wie auch das Verfügungsrecht über das Sammeldepot. Es ist dabei aber zu beachten, daß ihm dieses Verfügungsrecht nur im Außenrechtsverhältnisse zusteht; im Innenrechtsverhältnis hat er sich jeder Verfügung über das Sammeldepot zu enthalten.

Verwickelter gestaltet sich die Stellung der Bank, wenn sie selbst ihre eigenen Effekten in das Sammeldepot legt und mit den gleichartigen Wertpapieren der anderen am Sammeldepot beteiligten Hinterleger vermengt, wozu sie mangels gegenteiliger Vereinbarung berechtigt ist. Sie ist dann einerseits in der gleichen Rechtsstellung wie alle übrigen Hinterleger, andererseits aber noch Verwalterin und Vertreterin des Ganzen.

Die rechtliche Natur des **Summendepots** besteht darin, daß der Lombardeur sich zur gesonderten Aufbewahrung der hinterlegten Wertpapiere verpflichtet, sich aber das Recht einräumen läßt, die hinterlegten Stücke gegen gleichartige und gleichwertige andere zu vertauschen. Der Lombardeur darf aber die Stücke, die er vertauschen will, erst dann wegnehmen, wenn er andere an deren Stelle gelegt hat. Im Falle der Aneignung von Stücken aus dem Depositum ohne ordnungsmäßige Sub-

stituierung anderer würde er sich der Unterschlagung schuldig machen.

Rechtlich charakterisiert sich das Summendepot [7]) dahin, daß der Hinterleger das Eigentum an den von ihm in Depot gegebenen Stücken nicht nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie der Lombardeur dem Depot entnimmt, sondern bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Lombardeur an Stelle der entnommenen Stücke gleichartige in das Depot legt, behält. Der Eigentumsübergang an den Lombardeur ist also aufschiebend bedingt durch die Einlegung anderer Stücke. Mit der Einlegung geht durch constitutum possessorium das Eigentum an den neueingelegten Stücken auf den Verpfänder über und zu gleicher Zeit infolge des Eintritts der Bedingung das Eigentum an den entnommenen Stücken auf den Lombardeur (§§ 929 Satz 2, 930 BGB.).

Das Bankgesetz will die Rechte und Pflichten des Lombardeurs keineswegs erschöpfend behandeln. In der Begründung heißt es ausdrücklich, daß „eine Prüfung der zurzeit für das Depotgeschäft geltenden Vorschriften zu dem Ergebnisse geführt habe, daß sie sowohl auf strafrechtlichem als auf zivilrechtlichem Gebiete einer **Ergänzung** und **Erweiterung** bedürften".[8]) Soweit daher im Depotgesetz keine näheren Bestimmungen enthalten sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Der dingliche Verpfändungsvertrag begründet zugleich ein vom Gesetz eigens geregeltes, unvollkommen gegenseitiges Schuldverhältnis zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger,

---

[7]) Der Name rührt von Schey her (Schey-Holdheim S. 75).

[8]) Reichstagsbericht S. 35 Sp. 2.

während zwischen dem Eigentümer als solchem und dem Pfandnehmer ein besonders geregeltes Schuldverhältnis nicht entsteht.

Die Hauptpflicht des Lombardeurs ist natürlich die Aufbewahrung der ihm verpfändeten Effekten (§ 688 BGB.). Diese hat, wenn nach dem Willen der Parteien nicht ein anderes als beabsichtigt anzusehen ist, in den Geschäftsräumen des Pfandgläubigers, event. auch des Verpfänders, zu erfolgen. Der Lombardeur ist im Zweifel nicht berechtigt, die Pfandsache bei einem Dritten zu hinterlegen. Jedoch ist die Übersendung der einer Filiale eines Bankhauses verpfändeten Effekten an die Zentrale keine Hinterlegung bei einem Dritten. Etwaige ausschließlich auf Aufbewahrung an einem anderen Orte gerichtete Abmachungen der Parteien bedürfen nicht der besonderen Form des § 2 DepotG.

Unterbrochen kann die Aufbewahrung mangels Parteivereinbarung nach § 1 Abs. 2 DepotG. nur dann und nur so lange werden, als der Pfandgläubiger berechtigt und verpflichtet ist, im Interesse des Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen hinsichtlich der ihm als Pfand übergebenen Wertpapiere vorzunehmen.

Im allgemeinen haftet der Lombardeur mangels besonderer Vereinbarung für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, in gleicher Weise auch für ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§ 278 BGB.). Schon wegen der Entgeltlichkeit der Lombardgeschäfte kann die Haftung des Lombardeurs nicht nach § 690 BGB. bestimmt werden, dieser also nicht bloß für diligentia quam suis einstehen. Die Beurteilung seiner Haftung untersteht vielmehr dem allgemeingültigen Grundsatz von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Eine Verkehrssitte, nach der zu dieser Sorgfalt auch die Versicherung der hinterlegten

Wertpapiere gehört, hat sich noch nicht herausgebildet. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, bei der Verpfändung vertragsmäßig die zu vertretende Sorgfalt zu erhöhen, zu mildern oder ganz auszuschließen. Selbst die Haftung für dolus der Gehilfen, nicht aber für eigenen dolus, kann ausgeschlossen werden (§§ 276, 278 BGB.).

Wie die Verwahrungstätigkeit beschaffen sein muß, läßt sich, falls eine Verwaltung der verpfändeten Effekten nicht mit vereinbart ist, nur im konkreten Einzelfalle bestimmen. Vor allem gehört nicht zu der vom Pfandgläubiger zu vertretenden Sorgfalt die Überwachung von Ziehungen und Kündigungen, die rechtzeitige Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen, die rechtzeitige Besorgung neuer Kuponsbogen, die Ausübung von Bezugsrechten, geschweige denn die Vornahme von Einzahlungen auf Aktien.[9])

Der Lombardeur ist hingegen berechtigt und unter Umständen auch verpflichtet zu Handlungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die in seiner Verwahrung befindlichen Wertpapiere in ihrer Integrität zu erhalten oder sie vor Gefahren (z. B. Brand, Wassersnot) zu behüten. Aufwendungen braucht er an sich nicht zu machen. Tut er es dennoch, so hat er einen Ersatzanspruch nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.). Soweit ein solcher Ersatzanspruch besteht, fällt auch er unter das Pfandrecht (§ 1210 BGB.). Als ersatzmäßig in diesem Sinne erscheint z. B. die Einzahlung, welche der Pfandgläubiger auf eine ihm verpfändete Aktie macht, um sie vor Kaduzierung zu schützen.[10]) Der Ersatzanspruch verjährt in sechs Monaten vom Erlöschen

---

[9]) And. M. Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 518.

[10]) Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 495.

des Pfandverhältnisses an. Liegen die Voraussetzungen des § 683 BGB. für den Pfandgläubiger nicht vor, so kann er gegen den Verpfänder immerhin einen Bereicherungsanspruch geltend machen (§ 684 BGB.). Doch ist dieser nicht mit durch das Pfandrecht gedeckt.

Bei einer Fürsorge ungewöhnlicher Art, die besondere Kosten verursachen würde, fließt aus der Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers eine Anzeigepflicht an den Verpfänder, damit diesem Gelegenheit gegeben werde, selbst das Erforderliche zu tun.

Mit der Verwahrungspflicht im engsten Zusammenhange steht das Recht des Lombardeurs auf den Besitz der Pfandsache, und zwar auf unmittelbaren Besitz, wenngleich auch mittelbarer Besitz und Mitbesitz in der Praxis häufig vorkommen. Der Besitz des Pfandgläubigers muß ein zu Pfandzwecken von dem Verpfänder gewollter oder anerkannter sein. Der Lombardeur ist in seinem Besitz unmittelbar geschützt durch die Vorschriften der §§ 859 ff., 867, 1007 BGB. Dem Schutze des Pfandrechts als solchem dient die der Eigentumsklage nachgebildete Pfandklage des § 1227 BGB., die die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften dem Pfandgläubiger „entsprechend“ (utiliter) zuerkennt. Sonach hat der Pfandgläubiger eine den §§ 985 ff. BGB. nachgebildete vindicatio utilis auf Pfandherausgabe gegen jeden Drittbesitzer und eine negatoria utilis wegen anderer Beeinträchtigung als Besitzvorenthaltung oder Besitzentziehung. Letztere Klage hat jedoch für den Effektenlombardeur nur geringe Bedeutung.

Weiter kann der Pfandgläubiger, wenn das Pfandobjekt von einem Dritten gepfändet wird, sein Recht klageweise nach § 771 ZPO. geltend machen.

Fünfter Abschnitt.

Untergang des Pfandrechts.

§ 13.

Dauer der Verpfändung.

Die Gründe, die den Untergang des Pfandrechts an lombardierten Effekten bewirken, sind mannigfacher Art. Aus der akzessorischen Natur des Pfandrechtes folgt zunächst, daß es mit dem Erlöschen der pfandgesicherten Forderung untergeht. Ob die Forderung durch Zahlung, Aufrechnung, Erlaß erloschen ist, ist für den Untergang des Pfandrechts ganz gleichgültig. Nur die Verjährung der Forderung beeinflußt den Fortbestand des Pfandrechtes nicht (§ 223 BGB.).

Ebenso erlischt das Pfandrecht nicht, geht vielmehr auf den neuen Gläubiger über, wenn ein Dritter den ursprünglichen Pfandgläubiger befriedigt (§ 1250 Abs. 1 BGB.). Wenn aber der Verpfänder, ohne selbst persönlicher Schuldner zu sein, die Forderung tilgt, so geht zwar das Forderungsrecht, nicht aber das Pfandrecht auf ihn über (§ 1225 BGB.).

Das Pfandrecht erlischt des weiteren durch Zusammentreffen von Eigentum und Pfandrecht in einer Person (§ 1256 BGB.). Das Forderungsrecht geht jedoch auch in diesem Falle

über. Nur in zwei Fällen kennt das Gesetz eine relative Fortdauer des Pfandrechts (§ 1256 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 BGB.). Darnach erlischt das Pfandrecht trotz Zusammentreffens von Eigentum und Pfandrecht in einer Person nicht, solange die pfandgesicherte Forderung mit dem Rechte eines Dritten belastet ist. Und in gleicher Weise besteht das Pfandrecht zugunsten des Eigentümers weiter, wenn und soweit derselbe ein rechtliches Interesse daran hat.

Die Aufhebung des Pfandrechts kann durch einseitiges Rechtsgeschäft erfolgen, indem der Pfandgläubiger gegenüber dem Eigentümer oder Verpfänder seinen Aufhebungswillen kundgibt (§ 1255 BGB.). Ist jedoch das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Verzicht nur rechtswirksam, wenn der Dritte mit zugestimmt hat (§ 1255 Abs. 2 BGB.). Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt, und ist unwiderruflich.

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer wissentlich zurückgibt (§ 1253 Abs. 1 BGB.). Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam; doch hat der Pfandgläubiger event. einen persönlichen Anspruch auf Neubestellung des Pfandes. War der Besitzverlust ein unfreiwilliger oder die Rückgabe des Pfandes infolge Irrtums oder durch einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen erfolgt,[1]) so kann das Pfandobjekt vom Verpfänder und jedem besitzenden Dritten, sofern dieser nicht in gutgläubiger Unkenntnis des Pfandrechts ein Recht an der Sache erworben hat, vindiziert werden. Denn die Vermutung des § 1253 Abs. 2 Satz 1 BGB. schließt den Beweis des Gegenteils nicht aus (§ 292 ZPO.).

---

[1]) Dernburg Bd. 3 S. 930.

Besteht das Pfandrecht an einer indossablen Urkunde, so hebt die Zurückgabe allein das Pfandrecht nicht auf. Die im § 1253 BGB. bestimmten Wirkungen kommen hier der Rückgabe nur dann zu, wenn das Orderpapier mit einem Blankoindossamente oder einem auf den Namen des Verpfänders lautenden Indossamente versehen ist.[2])

Die allgemeine Regel „Erlischt das Pfandrecht mit Untergang der Forderung, so erlischt es auch durch Untergang des Pfandes" ist bei Inhaber- und Orderpapieren nicht zutreffend. Das Wesentliche am Papierpfandrecht ist nicht die Urkunde, sondern das durch sie verkörperte Recht. Der Untergang bezw. Verlust der Urkunde macht dem Pfandgläubiger nur die Ausübung seines Rechtes unmöglich, ohne das Recht selbst zu vernichten.[3]) Er kann deshalb Kraftloserklärung der Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens beantragen (§ 365 Abs. 2 HGB.).

Steht der Geltendmachung des Pfandrechts eine Einrede entgegen, durch die die Geltendmachung dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder bezw. Eigentümer die Rückgabe des Pfandes verlangen (§ 1254 BGB.). Die Rückgabe der verpfändeten Effekten hat an dem Orte zu erfolgen, an dem sie vereinbarungsgemäß aufzubewahren waren (Holschuld: § 697 BGB.), nicht an demjenigen, an welchem sie tatsächlich (vertragswidrig) aufbewahrt wurden. Kosten und Gefahr der Rückgabe hat der Verpfänder zu tragen.

Es ist aber trotz des bedenklichen Wortlautes des zweiten Halbsatzes des § 697 BGB. daran festzuhalten, daß der Pfand-

---

[2]) So auch Biermann S. 506; Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 512.

[3]) Planck Bd. 3 S. 850.

gläubiger, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, auf diesbezügliches Ersuchen des Verpfänders diesem die verpfändeten Effekten zusenden muß. Der Lombardeur wird dann jedoch mit der Auflieferung an die Transportanstalt von jeder Haftung frei.[4])

§ 14.

Der Pfandverkauf.

Der eigentliche Kern des Pfandrechts ist das Recht des Pfandgläubigers, sich nach Eintritt der Verkaufsberechtigung durch Verkauf des Pfandes zu befriedigen. Der Pfandgläubiger handelt hierbei kraft eigenen Rechtes, nicht als Vertreter des Verpfänders. Es besteht sogar eine Pflicht des Pfandgläubigers, aus dem Pfande Befriedigung zu suchen, bevor er die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners betreibt (ZPO. § 777). Auf die Befriedigung durch Verkauf kann im voraus nicht verzichtet werden.

Bezüglich der Inhaberpapiere ist hervorzuheben, daß dem Lombardeur zu seiner Befriedigung zwei Wege zur Verfügung stehen. Er kann, da für das Pfandrecht an Inhaberpapieren nach § 1293 BGB. die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1235 ff. BGB.) Anwendung finden, ohne Mitwirkung des Gerichts das Pfand freihändig durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person versteigern lassen (§§ 1235, 1221 BGB.). Entspricht jedoch eine von den Vorschriften der §§ 1235—1240 BGB. abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den

---

[4]) Mot. Bd. 2 S. 580 f.; Cohn Bd. 3 S. 899.

Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt (§ 1246 Abs. 1 BGB.). Bei Streit hierüber entscheidet das Amtsgericht des Aufbewahrungsortes im Wege freiwilliger Gerichtsbarkeit (FGG. § 166).[1]) Über das Verkaufsrecht selbst ist der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch nicht befugt zu entscheiden.

Der andere Weg zur Befriedigung beruht auf der Vorschrift des § 1294 BGB. Darnach steht dem Lombardeur das Recht zur Einziehung der durch das Inhaberpapier verbrieften Forderung zu, und zwar schon, ehe die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig ist. Dies beschränkt sich naturgemäß auf solche Inhaberpapiere, durch die Forderungen verbrieft sind.

Die Vorschriften der §§ 1234 ff. BGB. bedürfen wegen ihrer dispositiven Natur keiner eingehenderen Betrachtung, zumal unsere großen Bankinstitute, die Hauptlombardeure, von der Ermächtigung des § 1245 BGB. in weitgehendstem Maße Gebrauch machen. Sie pflegen dem Verpfänder gedruckte Formulare zur Unterschrift vorzulegen, in denen sie sich meist eine sofortige und formlose Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf durch einen öffentlichen Beamten ausbedingen.

Ein gesetzliches Privileg genießt in dieser Richtung die Reichsbank durch § 20 BankG. v. 14. 3. 1875. Darnach ist sie berechtigt, im Falle des Verzugs des Darlehensschuldners ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten (event. entsprechend § 1221 BGB.) verkaufen zu lassen, ein Recht, das die Reichsbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Darlehensschuldners behält.

---

[1]) Dernburg Bd. 3 S. 923.

Hinsichtlich des Rechts der Befriedigung aus dem Pfande bei Orderpapieren, die einen Börsenpreis haben, ist zu beachten, ob die Verpfändung durch Indossament und Übergabe oder nach den allgemeinen Vorschriften über Verpfändung von Rechten (§ 1274 BGB.) erfolgt ist. In beiden Fällen darf der Pfandgläubiger die dem Orderpapier zugrunde liegende Forderung, noch ehe die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig ist, kündigen und einziehen, während der Schuldner nur an ihn leisten kann (§ 1294 BGB.). Der Lombardeur darf außerdem das Pfand nach Eintritt der Fälligkeit seiner eigenen Forderung, gleichviel, in welcher Weise die Verpfändung erfolgt ist, durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person freihändig verkaufen (§ 1295 BGB.). Öffentliche Versteigerung ist ausgeschlossen.

Ob im vorstehenden Falle auch die Bestimmungen des § 1234 BGB. über Verkaufsandrohung und Fristsetzung zur Anwendung kommen, ist vielfach bestritten worden; m. E. jedoch mit Unrecht. Der § 1221 BGB. steht innerhalb der Lehre vom Pfandrecht an beweglichen Sachen und ist deshalb, von wenigen, ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmefällen abgesehen, nur anwendbar, wenn den Vorschriften des § 1234 BGB. genügt ist. In diesem Sinne ist § 1221 auch in § 1235 Abs. 2 BGB. zitiert. Der § 1295 BGB. setzt aber lediglich eine andere Verkaufsart an die Stelle der öffentlichen Versteigerung des § 1235, in allen anderen Erfordernissen bleibt es bei der Regel.[2])

Die Art der Verpfändung ist von großer Bedeutung für

---

[2]) Ebenso Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 531; Makower Bd. 2 S. 1102; Planck Bd. 3 S. 855; and. M. Biermann S. 568; Staub Bd. 2 S. 1375; Fischer-Henle § 1295 Anm.

die Beurteilung des Verhältnisses des Pfandgläubigers zum Papierschuldner.

Ist die Verpfändung nach § 1274 BGB. erfolgt, so kann der Schuldner alle Einwendungen dem Pfandgläubiger gegenüber geltend machen, die ihm im Falle der Übertragung des Rechts durch Zession zugestanden hätten. Anders gestaltet sich jedoch die Rechtslage, wenn die Verpfändung durch Indossament und Übergabe erfolgt ist. Infolge der Übertragungswirkung des Indossaments erlangt der Indossatar das Recht aus dem Papier, und zwar unabhängig vom Rechte seines Vormannes, so daß gegen ihn nur solche Einwendungen vorgebracht werden können, die aus dem Inhalt der Urkunde ersichtlich sind oder die unmittelbar gegen ihn zustehen. Trotz der Indossierung bleibt aber das Orderpapier im Verhältnis zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder ein fremdes, der Pfandindossatar macht durch den Einzug ein fremdes Recht geltend. Diese Geltendmachung erfolgt jedoch aus eigenem Recht. Deshalb ist der Pfandindossatar nicht wie ein Inkassomandatar zu behandeln, der lediglich ein fremdes Recht in fremdem Auftrage geltend macht. Vielmehr bewirkt der Umstand, daß der Pfandindossatar ein fremdes Recht aus eigenem Rechte geltend macht, daß er hinsichtlich der Einwendungen genau so behandelt wird, als wenn ein Eigentumsindossament vorläge.[3]) Jedoch mit einer wesentlichen Ausnahme. Der durch Indossament legitimierte Pfandgläubiger hat nicht das Recht, das Orderpapier durch Indossament weiterzubegeben und so zu verwerten.

Der Pfandgläubiger hat endlich das Recht, auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung

---

[3]) Staub Bd. 2 S. 1375.

geltenden Vorschriften seine Befriedigung aus verpfändeten Orderpapieren zu suchen (§§ 1282 Abs. 2 Satz 2, 1277 BGB.). Er kann daher in geeigneten Fällen den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung sowohl auf Grund eines gegen den Eigentümer erlangten vollstreckbaren Titels für das Recht zum Verkauf (§ 1233 Abs. 2 BGB.), wie auch auf Grund eines gegen den Schuldner erlangten vollstreckbaren Titels für die Forderung mit folgender Pfändung der dem Schuldner gehörenden Pfandsache betreiben. Sind jedoch Verpfänder und Schuldner verschiedene Personen, so hilft der Titel gegen den letzteren nichts, dient vielmehr nur als Beleg für die Fälligkeit der Forderung.

Die Pfandverwertung auf Grund eines vollstreckbaren Titels bietet auch in Fällen, wo sie nicht vorgeschrieben ist, den Vorteil erhöhter Sicherheit. Sie schützt den Lombardeur vor dem Bestreiten seiner Befugnis zum Pfandverkaufe und befreit ihn von der Beachtung der Formvorschriften, schützt weiterhin aber auch den Erwerber vor Einwänden aus der Art des Verfahrens. Für letzteres sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Der Verkauf findet nicht im Namen des Pfandgläubigers statt. Dieser tritt daher zu dem Erwerber in keinerlei Rechtsverhältnis. Ebenso ist eine Entschädigungspflicht des Lombardeurs ausgeschlossen, falls eine der für diese Art des Verkaufes gegebenen Regeln nicht beachtet ist. Hierfür hat der Vollstreckungsbeamte einzustehen. Doch ist die Androhung des Verkaufes auch hier Sache des Pfandgläubigers, der ebenso die Benachrichtigung vom vollzogenen Verkauf zu besorgen hat.

§ 15.

Wirkungen des rechtmäßigen und des nichtrechtmäßigen Pfandverkaufs.

Eine kraft rechtsgültigen Pfandrechts und rechtmäßig, d. h. unter Beobachtung der wesentlichen Gesetzesvorschriften bezw. Parteivereinbarungen vollzogene Pfandveräußerung verleiht dem Erwerber, als solchem auch dem Pfandgläubiger selbst, die gleichen Rechte wie ein Erwerb vom Eigentümer. Sie tilgt zugleich alle auf der Sache lastenden Pfand- und Nießbrauchsrechte, auch vorgehende, auch dem Erwerber bekannte. Nur ein allen Pfandrechten im Range vorgehender Nießbrauch lastet auf der Sache weiter (§ 1242 BGB.).

An der Sache selbst erlöschende Rechte, wie Eigentum, Pfandrechte, setzen sich jedoch kraft gesetzlicher Surrogation am Erlöse fort, soweit dieser nicht dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung dient, vielmehr dessen Forderung übersteigt. Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger gebührt, gilt dessen Forderung als vom Eigentümer, nicht vom Schuldner als solchem, berichtigt (§ 1247 BGB.). Das Pfandrecht des verkaufenden Lombardeurs erlischt, mag er vollständig befriedigt sein oder nicht, auch dann, wenn der Eigentümer selbst die Sache ersteht (§ 1242 Abs. 2 Satz 1 BGB.).

Daß der Verkauf der lombardierten Effekten an der Börse erfolge, wird vom Gesetz nicht verlangt. Auch dürfen Wertpapiere bei einer Versteigerung unter dem Börsenpreise abgegeben werden.[1])

Das Schuldverhältnis, das zwischen dem die Verwertung betreibenden Pfandgläubiger und dem Ersteher des Pfandes

[1]) Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 537.

begründet wird, ist ein Kaufvertrag (§§ 433 ff., 1238 BGB.). Der die Verwertung kraft seines Pfandrechts betreibende Gläubiger, nicht der Eigentümer, wird als Verkäufer berechtigt und verpflichtet. Seine Gewährpflicht entfällt jedoch für Sachmängel beim Pfandverkauf in öffentlicher Versteigerung, für Sach- und Rechtsmängel beim Verkauf in den Formen der Zwangsvollstreckung (§ 806 ZPO.).[2])

Die rechtliche Beurteilung der Folgen eines unrechtmäßigen Pfandverkaufs richtet sich ganz nach der Art des Verkaufes. Ist die Pfandveräußerung zwar unrechtmäßig, aber doch amtlich gemäß §§ 1233 Abs. 2, 1235 BGB. erfolgt, so wird der Erwerber dennoch Eigentümer, wenn er gutgläubig angenommen hat, dem veräußernden Lombardeur stehe ein Pfandrecht zu und es lägen die sonstigen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Pfandveräußerung vor. Wenn die Voraussetzungen eines offiziellen Pfandverkaufs objektiv vorliegen, genügt es somit, wenn die anderen Voraussetzungen vom Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit als vorliegend angenommen werden. Wird durch ein unzuständiges Gericht eine anderweite Pfandverwertung im Sinne des § 1246 BGB. angeordnet, so wird dieser Mangel durch den guten Glauben des Erwerbers gedeckt.[3]) Dasselbe gilt, wenn der Erwerber des guten Glaubens war, die vom Gericht getroffenen Anordnungen seien eingehalten.[4])

Keinen Schutz findet hingegen der gute Glaube, wenn die Pfandsache unrechtmäßig und außerdem nichtamtlich veräußert worden ist. Solchenfalls entbehrt die Veräußerung der Effekten der Wirksamkeit, soweit nicht etwa § 935 Abs. 2 BGB. durch-

---

[2]) Prot. Bd. 2 S. 481 f.

[3]) RGE. Bd. 61 S. 333.

[4]) Biermann § 1246; Planck Bd. 3 §§ 1245 Anm. 3. 1246 Anm. 4.

schlägt. Der Eigentümer kann die Pfandobjekte vom Erwerber vindizieren, muß sie aber dem Lombardeur wiederausfolgen. Letzterer, der für den Erwerber allein als Verkäufer in Betracht kommt, muß dem Käufer nach § 433 Abs. 1 BGB. Gewähr leisten, vor allem den Kaufpreis zurückerstatten. Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Einschränkung zugunsten des gutgläubigen Erwerbers, der annehmen durfte, es entspreche die Verwertung einer zwischen Pfandgläubiger und Eigentümer getroffenen Vereinbarung.

Unrechtmäßig ist auch ein auf Grund einer durchaus zulässigen Parteivereinbarung erfolgter, nichtamtlicher Pfandverkauf, wenn nämlich die Vereinbarung nur zwischen dem Lombardeur und dem Verpfänder getroffen worden ist, Verpfänder und Pfandeigentümer aber verschiedene Personen sind.[5])

Ferner macht ein Verkauf über das notwendige Maß hinaus den Verkauf insoweit zu einem unrechtmäßigen (§§ 1230 Abs. 2, 1243 BGB.). Doch ist der Erwerber auch hier bei amtlichem Verkaufe durch seinen guten Glauben gedeckt. Der Lombardeur macht sich dem Verpfänder gegenüber schadensersatzpflichtig.

---

[5]) Staub Bd. 2 S. 1372ff.

Sechster Abschnitt.

§ 16.

Das uneigentliche Lombardgeschäft.

Der Streit um die Rechtsnatur des depositum irregulare, dieses Zwischengliedes zwischen Darlehen und Verwahrung, dauerte bis in die Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches hinein. In § 700 BGB. wurde schließlich das Bedürfnis nach dem unregelmäßigen Verwahrungsvertrage anerkannt. Wenn aber das Bürgerliche Gesetzbuch die Grundsätze über das Darlehen im wesentlichen auf das depositum irregulare für anwendbar erklärt, so ist damit keineswegs dargetan, daß der Gesetzgeber jeden Unterschied zwischen beiden Instituten leugnen wollte. Der wirtschaftliche Zweck ist und bleibt bei beiden Geschäften ein verschiedener. Im § 700 BGB. heißt es ausdrücklich: „es kommen die Vorschriften über das Darlehen zur Anwendung"; es ist nicht gesagt, daß der Vertrag in diesem Falle begrifflich Darlehen sei.

Vom uneigentlichen Effektenlombardgeschäft spricht man dann, wenn der Lombardeur ermächtigt ist, bei Beendigung des Pfandverhältnisses Effekten derselben Art wie die verpfändeten zurückzugewähren. Die näheren Bestimmungen über Erteilung und Wirkung einer derartigen Ermächtigung finden sich in dem bereits oben[1]) bei der Verwahrungspflicht

[1]) § 12 der Darstellung.

des Lombardeurs erwähnten Bankdepotgesetz v. 5. 7. 1896. Der § 2 dieses Gesetzes unterscheidet zwei Fälle, in denen eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Verpfänders gefordert wird, nämlich den Fall, daß an Stelle verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückgegeben werden sollen, und den Fall, daß der Lombardeur ermächtigt sein soll, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen.

Für den ersten Fall bestimmt § 2 Abs. 2 DepotG. ausdrücklich, daß die Vorschriften des § 1 DepotG. keine Anwendung finden. Dennoch findet aber nicht ein sofortiger Eigentumsübergang an den verpfändeten Wertpapieren statt. Es entsteht vielmehr zunächst ein Verhältnis nach Art des depositum regulare. Der Verpfänder bleibt Eigentümer der verpfändeten Effekten bis zu dem Momente, wo der Pfandgläubiger durch besonderen Aneignungsakt, der regelmäßig in der endgültigen Verfügung über die Papiere oder auch in der unterschiedlosen, mit der Absicht des Eigentumserwerbs verknüpften Vermengung mit anderen Wertpapieren zu finden sein wird, tatsächlich von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch macht. Erst mit diesem Momente vollzieht sich der Eigentumsübergang auf den Pfandgläubiger, demgegenüber der Verpfänder nunmehr nur noch einen persönlichen Anspruch auf tantundem eiusdem generis hat.

Die Vornahme des Aneignungsaktes ist vor allem entscheidend für die Beurteilung der Haftung. Mit der Aneignung tritt nämlich eine wesentliche Haftungsverschärfung ein, da nunmehr der Lombardeur zur Rückgewähr gleichartiger Papiere selbst dann verpflichtet ist, wenn die Papiere infolge höherer Gewalt vernichtet worden sind.

Korrekterweise wird man die ebengeschilderte Rechtsform weder dem depositum regulare noch dem depositum irregulare

gleichsetzen können. Denn der Lombardeur hat einseitig die Möglichkeit, das zunächst begründete pignus regulare durch Nichtvornahme eines Aneignungsaktes fortbestehen zu lassen, kann jedoch auch, wiederum einseitig, das pignus regulare in ein pignus irregulare verwandeln. Rieffer[2]) bezeichnet diese Zwischenstufe von depositum regulare und depositum irregulare als „modifiziertes depositum regulare".

Über den anderen Fall, wenn die Ermächtigung dahin geht, daß der Lombardeur über die Papiere zu seinem Nutzen verfügen darf, finden sich im Depotgesetz keine besonderen Bestimmungen. Daß die Nichtanwendbarkeit des § 1 DepotG. auf unseren zweiten Fall, welche im Regierungsentwurfe gleichfalls ausgesprochen war, in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, mag allerdings auf den ersten Blick etwas überraschen. Allein wenn ein Verhältnis nach Art des depositum irregulare begründet und von der hiermit eingeräumten Verfügungsbefugnis Gebrauch gemacht wird, so versteht es sich von selbst, daß von einer Anwendbarkeit des § 1 DepotG. keine Rede mehr sein kann: es war deshalb auch nicht nötig, dies im Gesetz besonders zu betonen.[3])

Auch für die zweite Alternative des § 2 DepotG. wird zugegeben werden müssen, daß das irreguläre Verhältnis erst mit der endgültigen Verfügung über die Effekten oder mit deren unterschiedsloser Vermengung mit anderen zur Entstehung kommt. Die Frage, ob in einer seitens des Lombardeurs zu eigenem Nutzen erfolgenden Weiterverpfändung bereits eine endgültige Verfügung zu erblicken sei, ist bestritten; vom Reichsgericht wird sie verneint.[4])

[2]) a. a. O. S. 31.

[3]) Schweyer S. 124.

[4]) RGE. Bd. 58 S. 290.

Die rechtliche Annahme, daß, wenn der Verpfänder von Wertpapieren bei der Verpfändung dem Lombardeur eine dem ganzen Inhalt des § 2 DepotG. entsprechende schriftliche Erklärung erteilt, die Papiere gegeben und genommen seien mit dem übereinstimmenden Willen sofortigen Eigentumsübergangs, kann als allgemeiner Rechtssatz nicht für richtig anerkannt werden.[5])

§ 17.

Konkursrecht und Lombardgeschäft.

Zum Abschluß erübrigt es noch, die Wirkungen des Konkurses auf das Lombardgeschäft einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des persönlichen Schuldners, der nicht Pfandeigentümer ist, wird die Forderung an sich nicht fällig. Sie gilt nur im Interesse rascher und erschöpfender Schuldenbereinigung für das Konkursverfahren als fällig (§ 65 KO.). Die Geltendmachung außerhalb des Verfahrens dem Pfandeigentümer gegenüber wird durch die Bestimmung des § 65 KO. nicht berührt, ist also erst nach Fälligkeit der Forderung möglich.[1]) Dem Pfandgläubiger ist es jedoch unbenommen, seine Forderung gegen den persönlichen Schuldner als Konkursforderung geltend zu machen. Ein vom persönlichen Schuldner mit seinen Gläubigern abgeschlossener Zwangsvergleich vermag das Recht des Lombardeurs nicht zu beeinträchtigen (§ 193 KO.).

Gerät der Pfandeigentümer, gleichviel ob er auch persönlicher Schuldner ist oder nicht, in Konkurs, so hat der Pfand-

[5]) RGE. Bd. 52 S. 204.

[1]) RGE. Bd. 3 S. 356; Jaeger § 65 Anm. 4.

gläubiger, dessen Pfandrecht vor der Konkurseröffnung entstanden ist, ein Absonderungsrecht nach § 48 KO.[2]) Zwar erfolgt nach § 4 Abs. 2 KO. die abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren. Dennoch müssen die absonderungsberechtigten Pfandgläubiger ihre Ansprüche dem Konkursverwalter gegenüber geltend machen (§ 118 KO.). Haftet der Pfandeigentümer auch persönlich für die Forderung, so kann der Pfandgläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, seine Forderung auch noch zur Konkursmasse geltend machen, um für den Betrag, mit dem er möglicherweise ausfallen wird, wenigstens verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse zu erhalten.

Nach Eröffnung des Konkurses hat der Konkursverwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und zu verwerten (§ 117 KO.). Auch mit Absonderungsrechten behaftete Objekte hat er an sich zur Masse zu ziehen. Da aber das ganze Konkursverfahren auf Versilberung und Verteilung der Masse abzielt, so wäre es zwecklos, wertlose Sachen bezw. Forderungen zur Masse zu ziehen. Der Konkursverwalter ist deshalb zu einer Verwertung der lombardierten Effekten nicht gezwungen, wenn er daraus für die Masse keinen Überschuß erwartet. Er kann jedoch dem Lombardeur nach § 127 KO. vom Konkursgericht eine Frist zur Verwertung setzen lassen. Das pflichtgemäße Ermessen des Verwalters ist hierbei entscheidend, ob er die verpfändeten Effekten selbst verwerten oder dies dem Pfandgläubiger überlassen will. Die Verwertung muß in der oben (§ 14) dargestellten Weise erfolgen. Der die Effekten besitzende Pfandgläubiger kann im Wege der Klage zur Herausgabe ge-

---

[2]) RGE. Bd. 23 S. 117.

zwungen werden, erlangt dafür aber einen Anspruch auf den Erlös.

Wird der Konkurs über das Vermögen des Lombardeurs eröffnet, so bildet die Darlehensforderung des Kridars ein Masseaktivum. Hierauf findet jedoch der § 65 KO. keine Anwendung. Der Darlehensempfänger ist erst im Zeitpunkt der Fälligkeit zur Zahlung verpflichtet. Inwieweit der Verpfänder die Effekten zurückfordern kann, richtet sich nach den bei der Verpfändung getroffenen Vereinbarungen.

Beim Sonderdepot bleiben die Effekten Eigentum des Verpfänders, sind also dem Lombardeur fremdes Vermögen. Der Verpfänder (bezw. Pfandeigentümer) kann deshalb im Konkurs des Lombardeurs das Recht der Aussonderung geltend machen. Ein gleiches gilt für den Fall des Sammeldepots, wo lediglich Miteigentum der verschiedenen Hinterleger oder Verpfänder entsteht, soweit die eingelieferten Stücke der nämlichen Gattung angehören. Beim Summendepot hat der Verpfänder ein Aussonderungsrecht nur dann, wenn der Lombardeur von der ihm eingeräumten Befugnis, die verpfändeten Wertpapiere gegen gleichartige und gleichwertige andere zu vertauschen, noch keinen Gebrauch gemacht hat. Ist dies jedoch bei Konkurseröffnung bereits geschehen, so ist der Verpfänder auf einen gewöhnlichen Konkursanspruch angewiesen.

Wie früher schon erwähnt, enthält die Ermächtigung des Lombardeurs gemäß § 2 DepotG. nicht die Erklärung der sofortigen Eigentumsübertragung. Es handelt sich vielmehr zunächst um einen Fall nach Art des depositum regulare bis zu dem Momente, wo der Lombardeur in irgendwelcher Weise einen Aneignungsakt vornimmt oder seinen Verfügungswillen kundgibt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Eigentum des Verpfänders fortgedauert, er hat deshalb im Konkurs des Lom-

bardeurs solchenfalls ein Aussonderungsrecht. Hat jedoch der Lombardeur bei Ausbruch des Konkurses sich die verpfändeten Effekten bereits angeeignet oder darüber verfügt, so kann der Verpfänder nicht mehr bestimmte Stücke als sein Eigentum aussondern, sondern ist gewöhnlicher Konkursgläubiger und als solcher auf die zur Verteilung gelangende Konkursdividende beschränkt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.